

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/82 — Zollpräferenzen 1982 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)

A. Zielsetzung

Den Entwicklungsländern sollen Zollpräferenzen für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren eingeräumt werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung will deshalb von einer Ermächtigung der EG-Kommission Gebrauch machen und für Waren des EGKS-Bereichs mit Ursprung in Entwicklungsländern Zollkontingente und Plafonds für das Jahr 1982 eröffnen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

**Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 5/82 — Zollpräferenzen 1982 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)**

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält der Anhang „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern —

EGKS“ mit Wirkung vom 1. Januar 1982 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS

1. Vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 gilt für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren tarifliche Zollfreiheit
 - a) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den in Spalte 4 bezeichneten Ländern im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Zollkontingente (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten),
 - b) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten — ausgenommen die in Spalte 4 des Anhangs A bezeichneten Länder — im Rahmen der in Spalte 5 aufgeführten Gemeinschaftsplafonds (nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte gemeinschaftliche Länderhöchstbeträge),
 - c) für die Waren der lfd. Nr. 7 bis 9 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds, der dem größten Länderhöchstbetrag der für das Jahr 1980 eröffneten Zollpräferenzen entspricht.
2. Die tarifliche Zollfreiheit wird gewährt, wenn der Warenursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3817/81 der Kommission vom 23. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 384 S. 1) vorgesehenen Verfahren nachgewiesen und das vorgeschriebene Ursprungszeugnis spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes vorgelegt wird.
3. Wird für eine Ware der lfd. Nr. 1 bis 9 des Anhangs A ein Gemeinschaftsplafond durch Einführen aus einem einzelnen Land oder Gebiet erreicht, so tritt die Zollfreiheit gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet vor dem 31. Dezember 1982 außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.
4. Nummer 3 gilt nicht für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die im Anhang C aufgeführt sind.
5. Die tarifliche Zollfreiheit für Waren der lfd. Nr. 1 bis 9 des Anhangs A mit Ursprung in Jugoslawien wird von dem Zeitpunkt an nicht mehr angewendet, zu dem das am 2. April 1980 unterzeichnete Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben worden ist.

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafonds sind

[illegible]

*) Die Angaben in der Spalte 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

(noch Anhang A)

[illegible]

¹⁾ ECU = Europäische Rechnungseinheit

²⁾ 1 ECU = 2,48463 DM (lfd. Nr. 1, 4 und 6) bzw. 3,189852 DM (lfd. Nr. 2, 3 und 5)

³⁾ Für Waren mit Ursprung in China wird eine Zollpräferenz nicht gewährt.

*) Die Angaben in der Spalte 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

(noch Anhang A)

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1982 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1982 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾	Nach- richtlich *): regel- mäßiger Zollsatz gegen- über Dritt- ländern (% des Wertes)
1	2	3	4	5	6
6	73.15	V. anders, bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke, (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitet (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm	je 1 530 129 ECU²⁾ = je 3 801 804 DM für Waren mit Ursprung in Brasilien und Jugoslawien	5 891 400 ECU²⁾	6,7 3,9 4,8 5,7 6,7 4,8 6,7 6,7 6,7 7,6

¹⁾ ECU = Europäische Rechnungseinheit²⁾ 1 ECU = 2,48463 DM (lfd. Nr. 1, 4 und 6) bzw. 3,189852 DM (lfd. Nr. 2, 3 und 5)

*) Die Angaben in der Spalte 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

(noch Anhang A)

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1982 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1982 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾	Nach- richtlich*): regel- mäßiger Zollsatz gegen- über Dritt- ländern (% des Wertes)
1	2	3	4	5	6
	(73.15)	c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke, (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. U. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche: 1. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke 2. andere			6,7 6,7 3,9 6 6 6,8 5 6,8 6,8 6 6,8

¹⁾ ECU = Europäische Rechnungseinheit

*) Die Angaben in der Spalte 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

(noch Anhang A)

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1982 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1982 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾	Nach- richtlich *): regel- mäßiger Zollsatz gegen- über Dritt- ländern (% des Wertes)
1	2	3	4	5	6
	(73.15)	b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächen- bearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten			6,8 6,8 6,8 6,8
7	73.09	Breitflachstahl			5,7
8	73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung III. verzinkt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt			7,6 7,6 6,7 6,7
9	73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzen- gen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zun- genverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahn- schweller, Laschen, Schienenstühle und Win- kel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spur- platten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befes- tigen von Schienen hergestelltes Material:			

¹⁾ ECU = Europäische Rechnungseinheit

*) Die Angaben in der Spalte 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

(noch Anhang A)

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1982 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1982 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾	Nach- richtlich *): regel- mäßiger Zollsatz gegen- über Dritt- ländern (% des Wertes)
1	2	3	4	5	6
	(73.16)	A. Schienen: II. andere: a) neu b) gebraucht B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt			5,7 2,9 4,8 4,8 4,8

¹⁾ ECU = Europäische Rechnungseinheit

*) Die Angaben in der Spalte 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. Unabhängige Länder

Ägypten	Irak	Pakistan
Äquatorialguinea	Iran	Panama
Äthiopien	Jamaika	Papua-Neuguinea
Afghanistan	Jemen	Paraguay
Algerien	Jemen, Demokratischer	Peru
Angola	Jordanien	Philippinen
Antigua und Barbuda	Jugoslawien	Ruanda
Argentinien	Kamerun, Vereinigte Republik	Salomonen
Bahamas	Kamputschea, Demokratisches	Sambia
Bahrain	Kap Verde	Samoa
Bangladesch	Katar	São Tomé und Príncipe
Barbados	Kenia	Saudi-Arabien
Belize	Kiribati	Senegal
Benin	Kolumbien	Seschellen
Bhutan	Komoren	Sierra Leone
Birma	Kongo	Simbabwe
Bolivien	Korea, Republik	Singapur
Botsuana	Kuba	Somalia
Brasilien	Kuwait	Sri Lanka
Burundi	Laotische Demokratische	St. Lucia
Chile	Volksrepublik	St. Vincent und die Grenadinen
China	Lesotho	Sudan
Costa Rica	Libanon	Suriname
Dominica	Liberia	Swasiland
Dominikanische Republik	Libysch-Arabische Dschamahirija	Syrien, Arabische Republik
Dschibuti	Madagaskar	Tansania, Vereinigte Republik
Ecuador	Malawi	Thailand
Elfenbeinküste	Malaysia	Togo
El Salvador	Malediven	Tonga
Fidschi	Mali	Trinidad und Tobago
Gabun	Marokko	Tschad
Gambia	Mauretanien	Tunesien
Ghana	Mauritius	Tuvalu
Grenada	Mexiko	Uganda
Guatemala	Mosambik	Uruguay
Guinea	Nauru	Vanuatu
Guinea-Bissau	Nepal	Venezuela
Guyana	Nicaragua	Vereinigte Arabische Emirate
Haiti	Niger	Vietnam
Honduras	Nigeria	Zaire
Indien	Obervolta	Zentralafrikanische Republik
Indonesien	Oman	Zypern

II. Länder und Gebiete,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Ozeanien
Australische Außengebiete: Heard- und
McDonalbinseln, Kokosinseln (Keelinginseln),
Norfolkinsel, Weihnachtsinsel
Australisches Antarktis-Territorium
Bermuda
Britisches Antarktis-Territorium
Britisches Territorium im Indischen Ozean
Brunei
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktisgebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar

Hongkong
Kaimaninseln
Macau
Mayotte
Neuseeländische Überseegebiete: Cookinseln, Niue,
Tokelauinseln
Niederländische Antillen
Pitcairnsinseln
St. Helena und Nebengebiete
Territorium Neukaledonien
Turks- und Caicosinseln
Wallis und Futuna
Westindische Assoziierte Staaten

Anhang C**Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer**

Äquatorialguinea	Lesotho
Äthiopien	Malawi
Afghanistan	Malediven
Bangladesch	Mali
Benin	Nepal
Bhutan	Niger
Botsuana	Obervolta
Burundi	Ruanda
Dschibuti	São Tomé und Príncipe
Gambia	Samoa
Guinea	Seschellen
Guinea-Bissau	Somalia
Haiti	Sudan
Jemen	Tansania, Vereinigte Republik
Jemen, Demokratischer	Tonga
Kap Verde	Tschad
Komoren	Uganda
Laotische Demokratische Volksrepublik	Zentralafrikanische Republik

Begründung

A. Allgemeines

(1) Seit dem 1. Juli 1971 räumen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) gemeinsam mit anderen Industrieländern im Rahmen der UNCTAD (United Nations Conference on Trade and Development) den Entwicklungsländern Zollpräferenzen für Fertig- und Halbfertigwaren ein. Kennzeichnend für die Zollpräferenzen ist ihr nichtdiskriminierender und autonomer Charakter. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des allgemeinen Präferenzsystems der EG endete mit Ablauf des Jahres 1980. Die Erfahrungen aus dem ersten Anwendungszeitraum zeigen, daß das Präferenzschema der Gemeinschaft den Zielsetzungen im wesentlichen entsprach.

(2) Für die Präferenzperiode 1981 bis 1990 strebt die Gemeinschaft ein besseres Gleichgewicht bei der Verteilung von Vorteilen an, um mehr Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten fortgeschrittenen unter ihnen konkret beim Aufbau ihrer Industrie zu helfen. Dabei wird Rücksicht auf die begrenzte Aufnahmekapazität des Gemeinschaftsmarktes und auf in der Gemeinschaft bestehende Produktionen genommen. Präferenzvorteile, die wettbewerbsfähigen Entwicklungsländern eingeräumt werden, bedürfen somit auch gewissen Beschränkungen.

B. Präferenzschema 1982

(1) Das Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der EG gegenüber Entwicklungsländern ist ab 1981 für Industriewaren auf 5 Jahre (für Textilien auf 2 Jahre) festgelegt worden. Die Begünstigungen werden wie bisher jährlich durch Rechtsakte der Organe der EG in Kraft gesetzt. Soweit es sich um dem EWG-Vertrag unterliegende Waren handelt, sind die Zollpräferenzen zum 1. Januar 1982 durch Verordnungen des Rates der EG mit unmittelbarer Wirkung in den Mitgliedstaaten eingeführt worden.

(2) Für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegenden Waren (EGKS-Waren) ist die Zolltarifhoheit noch bei den Mitgliedstaaten verblieben. Die nach dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EGKS vom 7. Dezember 1981¹⁾ vorgesehenen Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse können daher nur von den einzelnen Mitgliedstaaten national durchgeführt werden. Entsprechende Ausnahmen von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964²⁾ ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaufschutzniveaus) hat die Kommission der EG den Mitgliedstaaten mit Entscheidung vom 27. Januar 1982³⁾ gestattet.

(3) Insgesamt ist die Grundstruktur des bis Ende 1980 angewendeten Präferenzschemas erhalten geblieben, die bisherigen Länder- und Warenlisten wurden beibehalten. Das seit 1981 geltende Präferenzschema unter-

scheidet sich von dem früheren Schema jedoch wesentlich dadurch, daß im gewerblichen Bereich zwischen den teilindustrialisierten sog. Schwellenländern (z.B. Brasilien, Südkorea) und den bedürftigeren Entwicklungsländern eine klare Differenzierung vorgenommen wird; für die teilindustrialisierten Länder sind bei den sensiblen Waren, für die sie eine gewisse Wettbewerbsfähigkeit erreicht haben, besondere individuelle Zollkontingente, also präzise begrenzte, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte Jahreshöchstbeträge eröffnet worden; die übrigen Entwicklungsländer oder -gebiete erhalten für denselben Warenkreis flexibel verwaltete und nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte Jahresplafonds (Gemeinschaftsplafonds). Die Höhe der individuellen Zollkontingente für die Schwellenländer richtet sich grundsätzlich nach dem Betrag, der dem Schwellenland im Rahmen der Präferenzregelung für 1980 als Höchstbetrag zustand.

(4) Der Begrenzung für eine eingeschränkte Anzahl von Waren gegenüber nur wenigen Schwellenländern steht eine Öffnung für die weniger entwickelten, d.h. weniger wettbewerbsfähigen Entwicklungsländer gegenüber. In Zukunft werden diese Länder eine Garantie haben für eine jährliche zollfreie Mindestmenge, d.h. den Plafond, in dessen Höhe jedes von ihnen präferenziert in die EG liefern kann, bevor es mit der Möglichkeit der Wiedereinführung der Zölle rechnen muß. Eine Wiedereinführung der Zölle gegenüber allen Entwicklungsländern ist künftig ausgeschlossen, weil Globalplafonds (Höchstbeträge für alle Entwicklungsländer) nicht mehr bestehen. Die Öffnung zugunsten der weniger entwickelten Länder ist entwicklungspolitisch ein bedeutsamer Schritt. Die in der Vergangenheit in steigendem Ausmaß festgestellte einseitige Ausnutzung der Präferenzvorteile durch die lieferstärksten zum Nachteil der weniger entwickelten Länder ist damit ausgeschlossen.

(5) Die 36 am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer (vgl. Liste im Anhang C des Verordnungsentwurfs) sind keinen Beschränkungen durch Zollkontingente oder Plafonds unterworfen. Diesen Ländern wird die Zollfreiheit für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 auch dann zugestanden, wenn im Laufe des Kalenderjahres 1982 ein Gemeinschaftsplafond erreicht ist.

(6) Für den Fall, des Erreichens eines Gemeinschaftsplafonds ist vorgesehen, daß von der Möglichkeit, die regelmäßigen Zollsätze wieder einzuführen, nur auf Antrag eines Mitgliedstaates Gebrauch gemacht wird. Die Mitgliedstaaten übermitteln die betreffenden Einfuhrzahlen der Kommission, die je nach Entwicklung der Einfuhren für rechtzeitige Konsultationen der Mitgliedstaaten untereinander sorgt. Wenn die Einfuhren auf Gemeinschaftsebene einen Gemeinschaftsplafond erreicht haben, kann die Wiedereinführung der regel-

¹⁾ ABl. EG Nr. L 365 S. 204

²⁾ ABl. EG S. 99

³⁾ ABl. EG Nr. L 47 S. 38

mäßigen Zollsätze für den Rest des Kalenderjahres 1982 beschlossen werden. Der Tag, ab dem die regelmäßigen Zollsätze in allen Mitgliedstaaten wiederanzuwenden sind, wird durch die Kommission im Amtsblatt der EG mitgeteilt.

(7) Am 1. Januar 1981 trat Griechenland als zehntes Mitglied den Europäischen Gemeinschaften bei. Um der Anwendung der Zollpräferenzen der Gemeinschaft durch Griechenland Rechnung zu tragen, wurden die Gemeinschaftszollkontingente und -plafonds um 2 v.H. erhöht.

(8) EGKS-Waren mit Ursprung in Jugoslawien können zur Zeit nur im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern zollfrei eingeführt werden, da diese Waren von dem am 1. Juli 1980

in Kraft getretenen Interimsabkommen EWG-Jugoslawien nicht erfaßt werden. Das Präferenzschema ist jedoch auf Jugoslawien von dem Zeitpunkt an nicht mehr anwendbar, zu dem das am 2. April 1980 unterzeichnete Abkommen mit diesem Land über EGKS-Waren in Kraft tritt.

(9) Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird das Präferenzschema 1982 für EGKS-Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten in den Deutschen Teil-Zolltarif aufgenommen. Durch die Gewährung der Zollpräferenzen wird wie in den Vorjahren im Einzelfall eine preisgünstige Versorgung der Verbraucher mit EGKS-Erzeugnissen aus Entwicklungsländern ermöglicht. Auswirkungen auf das Preisniveau — insbesondere das Verbraucherpreisniveau — sind nicht zu quantifizieren.

